

Erläuterungen zum Reglement über die Organisation der Beschwerdekommision der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Die Beschwerdekommision FHNW ist in § 33 des Staatsvertrages über die Fachhochschule Nordwestschweiz geregelt. Namentlich sind dort die Wahlmodalitäten, die Geltung des Rechtes des Kantons Aargau und die Zuständigkeit und Weiterzugsmöglichkeiten festgelegt. In der Praxis zeigt sich freilich, dass einige Fragen weder im Staatsvertrag noch im anwendbaren Recht geklärt sind. Dies trifft insbesondere auf die administrative Organisation und die Beschlussfähigkeit der fünfköpfigen Beschwerdekommision zu. Mit dem vorliegenden Reglement soll die Funktionsweise der Kommission in den Grundzügen festgehalten werden und eine Grundlage für Entscheide der Beschwerdekommision in Dreierbesetzung geschaffen werden, damit auch bei Abwesenheiten Entscheide (rechtzeitig) getroffen werden können. Mit der Genehmigung durch die Regierungen der Vertragskantone, welche den Staatsvertrag ausgehandelt haben und für die Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommision zuständig sind, soll das Reglement eine möglichst hohe Legitimität erhalten. Die Regierungen bringen damit immerhin zum Ausdruck, dass § 33 des Staatsvertrags insofern lückenhaft ist, weil für die Beschwerdekommision – im Gegensatz zur interparlamentarischen Kommission (§ 16 Abs. 4) und zum Regierungsausschuss (§ 18 Abs. 2) – ein Passus zur Selbstkonstituierung und zur Festlegung eines Beschlussquorums fehlt. Da konkrete Anhaltspunkte für ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Rechtsfragen bei der Erarbeitung des Staatsvertrags übersehen wurden. Mit dem vorliegenden Reglement wird diese Lücke im Sinne einer pragmatischen Zwischenlösung geschlossen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1 Vizepräsidium

Diese Bestimmung stellt sicher, dass bei Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten (Ferienabwesenheit, Krankheit etc.) die Beschwerdekommision funktions- und handlungsfähig bleibt.

§ 2 Verfahrensleitung

Mit dieser Bestimmung wird die Verfahrensleitung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten übertragen. Das Präsidium trifft alle notwendigen Anordnungen, um die hängigen Verfahren zum Sachentscheid durch die Beschwerdekommision zu führen. Eine klare Zuständigkeitsregelung ist darum sinnvoll, weil das geltende VRPG zur Verfahrensleitung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren keine Bestimmung enthält und weil mit dem neuen VRPG (mögliches Inkrafttreten 2008) es ausdrücklich den Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsjustizbehörden überlassen wird, wie sie einen möglichst effizienten Rechtsschutz organisieren (vgl. § 47 nVRPG).

Selbstverständlich kann das Präsidium nur Anordnungen treffen, welche die Beschwerdeinstanz gemäss VRPG nicht selber treffen muss. So sind Zwischenentscheide (Ausstand, vorsorgliche Massnahmen, unentgeltlichen Rechtspflege etc.) grundsätzlich von der Beschwerdekommision zu fällen. Bei den vorsorglichen Massnahmen ist die oder der Vorsitzende einzig bei Dringlichkeit ermächtigt, solche zu treffen (vgl. § 44 Abs. 2 VRPG). Gemäss § 46 nVRPG prüft die Beschwerdeinstanz oder das vorsitzende Mitglied, ob vorsorgliche Massnahmen zu treffen sind. Das Präsidium der Beschwerdekommision wird mit dem neuen VRPG also die Kompetenz erhalten, vorsorgliche Massnahmen nicht nur bei Dringlichkeit sondern generell zu treffen.

§ 3 Besetzung

Gemäss § 33 Abs. 1 Staatsvertrag FHNW besteht die Beschwerdekommision aus fünf Mitgliedern einschliesslich Präsidentin oder Präsident. Der Staatsvertrag sieht weder Ersatzmitglieder vor noch beinhaltet er eine Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen die Beschwerdekommision beschlussfähig ist. Aus den Materialien ergeben sich dazu ebenfalls keine Anhaltspunkte.

Um auch bei längeren Absenzen oder in Ausstandsfällen entscheidfähig zu sein, ist es unabdingbar, dass die (nebenamtlich tätige) Beschwerdekommision auch dann gültig verhandeln, beraten und beschliessen kann, wenn sie nicht mit sämtlichen fünf Mitgliedern besetzt ist. Absatz 1 sieht daher vor, dass die Beschwerdekommision ab einer Besetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig bzw. vollständig besetzt ist.

Absatz 2: In welcher Besetzung im Einzelfall die Beschwerdekommision entscheidet, bestimmt grundsätzlich die Präsidentin oder der Präsident. Allerdings kann jedes Mitglied beantragen, dass eine Angelegenheit (z.B. wegen ihrer grundlegenden Bedeutung) von der Gesamtkommision entschieden werden soll. Über solche Anträge entscheidet die Gesamtkommision.

Absatz 3 sieht vor, dass ausnahmsweise mit Zustimmung der anwesenden Parteien auch vor der unvollständig besetzten Beschwerdekommision verhandelt werden kann, also Beweise sowie Parteivorträge ab- bzw. entgegen genommen werden können. Diese Regelung stellt ein Notventil für ausserordentliche Umstände dar (z. B. Vorfall bei der Anreise zur Verhandlung etc.). Die Beratung und Beschlussfassung haben dagegen in jedem Fall in vollständiger Besetzung zu erfolgen.

§ 4 Beratung und Abstimmung

Gemäss Absatz 1 wird die Entscheidberatung jeweils mit dem Referat eines Mitglieds eröffnet. Dies bedeutet, dass die Präsidentin bzw. der Präsident nach Abschluss des Instruktionsverfahrens den Fall einem Mitglied zum Referat zuweist, sofern sie oder er nicht selber referiert. Absatz 2 verpflichtet die Mitglieder, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben; sich der Stimme zu enthalten, ist nicht gestattet. Weiter wird festgehalten, dass jedes Mitglied eine Stimme hat und bei Stimmengleichheit die Präsidentin bzw. der Präsident mit Stichentscheid entscheidet (Absatz 3). Die Kommissionschreiberin oder der Kommissionsschreiber hat beratende Stimme (Absatz 4).

§ 5 Zirkulationsbeschlüsse

Hier wird ausdrücklich festgehalten, dass die Beschwerdekommision Entscheide auch auf dem Zirkulationsweg fassen kann, wenn sie in der jeweiligen Besetzung einstimmig zu Stande kommen. Zirkulationsbeschlüsse sollen namentlich bei klaren Fällen und bei Zwischenentscheiden, in denen kein Anspruch auf eine Verhandlung besteht, mit anderen Worten keine „civil rights“ zur Debatte stehen, im Interesse einer effizienten Verfahrenserledigung möglich sein.

§ 6 Kanzlei

Das Führen der Kanzlei der Beschwerdekommision bei der FHNW ist vom Regierungsausschuss im Frühjahr 2006 beschlossen worden. Absatz 1 hat lediglich informativen Charakter.

Der Kanzlei gehören die Kommissionsschreiberinnen und Kommissionsschreiber sowie das übrige Personal, namentlich der Sekretär an. Die Kanzlei erfüllt für die Beschwerdekommision wichtige Aufgaben wie die administrative Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten, das Verfassen der Protokolle bei Verhandlungen und die Endausfertigung der Entscheide. Das Präsidium ist gegenüber den Kanzleimitarbeitenden weisungsbefugt (Absatz 3).

§ 7 Kosten

Über den Finanzierungsmodus der Beschwerdekommision zu entscheiden ist nicht Sache der Kommission. Der Paragraph hat lediglich informativen Charakter. Implizit weist er zudem darauf hin, dass auch vereinnahmte Spruchgebühren an die finanzierende Institution zu gehen haben.